

Vorlage an den Landrat

20XX/XXX

**Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen
(Strafvollzugsgesetz, StVG): Nachverfahren nach Art. 363 StPO / Behörden und Rollen,
Zuständigkeit für Haft; Anpassung an das revidierte Sanktionenrecht**

vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

1. Übersicht

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)¹ sieht im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs vor, dass gewisse Fälle erneut dem Gericht vorgelegt werden müssen: sei es, dass nachträglich an Stelle des Strafvollzugs eine Massnahme angeordnet werden soll (z.B. Art. 65 Abs. 1 StGB), oder, häufiger, dass die ursprünglich angeordnete Massnahme nicht greift und geprüft werden muss, ob eine andere Massnahme zielführender ist (z.B. Art. 62c Abs. 3 oder 6 StGB). Allerdings enthält die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)² für solche Verfahren keine näheren Bestimmungen, insbesondere keine über die Rolle der involvierten Behörden. Ebenso fehlen Bestimmungen darüber, ob für die Dauer von solchen Zwischenverfahren zusätzliche Hafttitel nötig sind oder nicht. Solche Grundsatzfragen im Bereich des Freiheitsentzugs gehören auf gesetzlicher Ebene geregelt. Obwohl den Kantonen bezüglich StPO und StGB nur eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz zukommt, können – und müssen – die Kantone gesetzgeberisch tätig werden, wenn und solange keine Regelung auf Bundesebene geschaffen wird.

Gleichzeitig erfolgen die nötigen Anpassungen an das revidierte, per 1.1.2018 in Kraft tretende Sanktionenrecht (Vollzug von Rayonverboten; Gemeinnützige Arbeit ist nicht mehr eine eigenständige Sanktion sondern wieder Vollzugsform; Einsatz von Electronic Monitoring ausserhalb des neuen Art. 79b nStGB); auch werden neu die Grundsätze betreffend Drogentests und massnahmenindizierter Zwangsmedikation aus Rechtsprechung und Lehre der besseren Transparenz halber ins Gesetz aufgenommen.

¹ SR 311

² SR 312

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
A. Ausgangslage	4
1. Revisionsthemen	4
1.1 <i>Verfahrensrollen bei selbständigen Nachverfahren</i>	4
1.2 <i>Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Vollzugsbehörde</i>	5
1.3 <i>Haft in selbständigen Nachverfahren</i>	5
1.4 <i>Anpassungen an das revidierte Sanktionenrecht</i>	5
1.5 <i>Suchtmittelkontrollen und massnahmenindizierte Zwangsmedikation in Haft</i>	6
B. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.....	7
C. Parlamentarische Vorstösse	11
D. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	11
1. Allgemeines	11
2. Parteien	11
3. Kantonale Behörden	11
4. Verbände und Vereinigungen	11
5. Detailauswertung	12
E. Finanzielle und personelle Auswirkungen	13
1. Auswirkungen auf die Gemeinden	13
2. Auswirkungen auf den Kanton	13
F. Regulierungsfolgenabschätzung	13
G. Anträge an den Landrat	13

A. Ausgangslage

1. Revisionsthemen

1.1 Verfahrensrollen bei selbständigen Nachverfahren

Wenn eine gerichtlich angeordnete strafrechtliche Massnahme nicht greift, kann die Vollzugsbehörde entweder die im Urteil festgelegte Grundstrafe vollziehen oder aber, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind und davon ein Erfolg zu erwarten ist, dem Gericht die Anordnung einer anderen Massnahme beantragen. Umgekehrt kann auch eine Massnahme während dem Vollzug einer Freiheitsstrafe nachträglich ausgesprochen werden. Die wichtigsten Konstellationen sind:

- Verlängerung einer stationären (Art. 59 Abs. 4 oder 60 Abs. 4 StGB) oder ambulanten (Art. 63 Abs. 4 StGB) Massnahme;
- Umwandlung einer ambulanten in eine stationäre Massnahme: Art. 63b Abs. 5 StGB;
- Änderung einer stationären Massnahme: Art. 62c Abs. 3 oder 6 StGB;
- Umwandlung einer stationären Massnahme in eine Verwahrung: Art. 62c Abs. 4 StGB;
- Umwandlung einer Freiheitsstrafe oder Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme: Art. 65 Abs. 1 StGB;
- Nachträgliche Verwahrung während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe: Art. 65 Abs. 2 StGB.

Die StPO enthält kaum Bestimmungen für solche Verfahren. Insbesondere findet sich nichts über die Rollen der involvierten Behörden. Klar ist lediglich, dass aufgrund des StGB die „zuständige Behörde“ entsprechende Anträge ans Gericht stellen muss. Wer diese „zuständige Behörde“ ist, bestimmt sich nach kantonalem Recht, für Baselland ist es gemäss § 4 des Strafvollzugsgesetzes (StVG)³ die Sicherheitsdirektion als die für den Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen zuständige Instanz. Wer nach der Antragstellung durch die Vollzugsbehörde in diesen Fällen verfahrensbeteiligt ist, lässt sich unmittelbar weder der StPO noch dem StGB entnehmen.

Der Parteibegriff in Art. 104 Abs. 1 lit. c StPO bezieht sich für die Staatsanwaltschaft auf die Phase „Haupt- und Rechtsmittelverfahren“⁴, d.h. bis und mit rechtskräftigem Urteil. Diese Phase „Hauptverfahren“ wird im 7. Titel der StPO geregelt (Art. 328 – 351), die Phase „Rechtsmittelverfahren“ im 9. Titel (Art. 379 – 415). Die Bestimmungen betreffend Nachverfahren finden sich im 8. Titel (Art. 352 – 378), zusammen mit den Regelungen betreffend Strafbefehlsverfahren, Übertretungsstrafverfahren, abgekürztem Verfahren, Abwesenheitsverfahren und Verfahren betreffend selbständige Massnahmeverfahren (Friedensbürgschaft, Einziehung). Für diese Verfahren trifft der Parteibegriff nach Art. 104 Abs. 1 lit. c StPO nur teilweise zu, und insbesondere ergibt sich weder aus Art. 104 noch Art. 363 ff. StPO ob die Staatsanwaltschaft bundesrechtlich zwingend Partei in diesen Nachverfahren ist oder nicht. Die basellandschaftlichen Gerichte in Strafsachen haben dies in ständiger Praxis bejaht und auch die Vollzugsbehörde meist einbezogen, aber eine Präzisierung auf gesetzlicher Ebene ist im Sinne besserer Klarheit geboten.

³ SGS 261

⁴ Dies umfasst das Vorverfahren (6. Titel, ab Art. 299 StPO)

Art. 104 Abs. 2 StPO gibt den Kantonen die Kompetenz, weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einzuräumen. Dies trifft für Verfahren nach Art. 363 ff. StPO für die Vollzugsbehörde fraglos zu. Die Vorlage schlägt deshalb vor, dass die Vollzugsbehörde entsprechend ihrer bundesrechtlich definierten Funktion, solche Anträge zu stellen, in diesen Verfahren Partei ist. Die Staatsanwaltschaft wird vom Gericht beigeladen und kann erklären, ob sie sich am Verfahren beteiligen will oder nicht; falls ja, appelliert das Gesetz daran, dass diese beiden Parteien sich über das Vorgehen in den konkreten Fällen verständigen sollen um widersprüchliches Verhalten zu vermeiden.

1.2 Haft in selbständigen Nachverfahren

Dieselbe Unklarheit besteht bezüglich der Frage, ob bzw. in welchen Fällen bei Abbruch von Massnahmen durch die Vollzugsbehörde ein eigener Hafttitel bis zum Entscheid des Gerichts nötig ist, und, wenn ja, welcher und nach welchem Verfahren. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Haft gemäss Art. 440 StPO nicht möglich ist, wenn beispielsweise eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB abgebrochen wird, weil es nach Abbruch der Massnahme an einer vollstreckbaren Strafe oder Massnahme fehlt; es hat, falls keine kantonalen Bestimmungen dafür bestehen, analogieweise auf die Regelungen zur Sicherheitshaft nach den Art. 221/229 StPO verwiesen. Dies ist unbefriedigend: Solche Grundsatzfragen im Bereich des Freiheitsentzugs gehören auf gesetzlicher Ebene geregelt. An sich fällt den Kantonen bezüglich StPO und StGB nur eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz zu. Hier kann aber weder von einer „abschliessenden Regelung durch den Bund“ gesprochen werden, weil ja gerade keine Regelung erkennbar ist, noch von einem „qualifizierten Schweigen“, weil eindeutig Regelungsbedarf besteht. Insofern können – und müssen – die Kantone gesetzgeberisch tätig werden, wenn und solange keine Regelung auf Bundesebene geschaffen wird.

Die Vorlage weist der Vollzugsbehörde beim Abbruch von Massnahmen die Kompetenz zu, die verurteilte Person vorsorglich in zu Haft nehmen und, falls nötig, in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der StPO für die Dauer dieser Verfahren Haft beim Zwangsmassnahmengericht beantragen zu können. Dies gilt auch für Gericht und Staatsanwaltschaft, wenn sie Sicherheitshaft unabhängig von Anträgen der Vollzugsbehörde als nötig erachten.

1.3 Anpassungen an das revidierte Sanktionenrecht

Die Bundesversammlung hat am 19. Juni 2015 die Revision des Sanktionenrechts beschlossen; in Kraft treten die meisten Änderungen am 1.1.2018. Mit dieser Revision wird die Gemeinnützige Arbeit wieder eine Vollzugsform⁵ (anstatt wie heute eine eigenständige Sanktion⁶), welche in der Zuständigkeit der Vollzugsbehörde liegt; deshalb kann § 8 StVG, welcher das Verfahren zwischen Gericht und Vollzugsbehörde im Vorfeld des Urteils regelt, gestrichen werden.

Neu im StGB eingeführt wird die Vollzugsform der elektronischen Überwachung⁷ (Electronic Monitoring, EM); hier gilt es klarzustellen, dass EM neben dieser Anwendung als Vollzugsform

⁵ Art. 79a nStGB

⁶ Art. 37 StGB

⁷ Art. 79b nStGB

auch für andere, in der Zuständigkeit der Kantone liegende Bereiche eingesetzt werden kann (z.B. Absicherung von Vollzugslockerungen).

Im Rahmen einer anderen Revision wurden bei den „anderen Massnahmen“ – Berufs- und Tätigkeitsverbot⁸, Kontakt- und Rayonverbot⁹ - Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, welche bereits seit dem 1.1.2015 in Kraft stehen und bei den Zuständigkeitsbestimmungen des Strafvollzugsgesetzes nachgeführt werden müssen.

Schliesslich werden bei dieser Gelegenheit in den §§ 3, 4, 8 und 16 StVG auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen, welche durch neuere StGB-Revisionen bedingt sind aber noch nicht nachgeführt wurden.

Gemäss Art. 379 StGB können bestimmte Strafen oder Massnahmen in privaten Institutionen zu vollziehen, unterstellt diese aber der Aufsicht der Kantone. In § 24 Abs. 2 wird präzisiert dass, soweit diese Institutionen bereits einer anderweitigen Aufsicht unterstehen, keine zusätzliche Aufsicht der Sicherheitsdirektion nötig ist.

1.4 Suchtmittelkontrollen und massnahmenindizierte Zwangsmedikation in Haft

Personen im Freiheitsentzug sind nicht im selben Mass handlungsfähig und autonom wie Personen in Freiheit. Aus diesen Einschränkungen ergeben sich besondere Fürsorgepflichten der Behörden. Grundsätzlich gilt der Leitsatz „drinnen wie draussen“: das bedeutet, dass Einschränkungen nur aus dem Zweck der Haft und den Notwendigkeiten des geordneten Anstaltsbetriebs hergeleitet werden können, aber überall dort, wo diese beiden Kriterien keine Einschränkungen bedingen, der freie Wille und die Autonomie der Betroffenen zu respektieren und zu unterstützen sind. Dies gilt grundsätzlich - mit der gewichtigen Ausnahme der strafrechtlichen Massnahmen - auch für die medizinische / psychiatrische Betreuung und für die Regeln des Erwachsenenschutzes¹⁰.

Suchtmittelkontrollen: Suchtmittelkonsum ist meist einer der Risikofaktoren bezüglich Gefährlichkeit und/oder der Legalbewährung. Deshalb müssen entsprechende Kontrollen erfolgen, wenn nötig auch zwangsweise. § 20 Abs. 1 soll dafür eine klare Rechtsgrundlage schaffen.

Massnahmenindizierte Zwangsmedikation: Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts gelten grundsätzlich auch im Freiheitsentzug, also auch jene betreffend die fürsorgliche Unterbringung gemäss Art. 426 ff. ZGB, unter welchem Titel auch eine Zwangsbehandlung bzw. – medikation erfolgen kann. Es kann aber auch sein, dass eine Zwangsbehandlung aus Gründen der strafrechtlichen Massnahme erforderlich ist. Da das StGB keine explizite Bestimmung für eine Zwangsmedikation in diesem Zusammenhang kennt, wird dies neu in § 21 StVG festgehalten.

⁸ Art. 67 und 67a StGB

⁹ Art. 67b StGB

¹⁰ Art. 360ff und insb. 388ff ZGB

B. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35 - 36 und 103 ff. StGB) sowie anderen Massnahmen (Art. 66, 67e - 73 StGB), und

§ 4 Absatz 1

Die aktuelle Aufgaben(ver)teilung ist, dass Freiheitsstrafen und Massnahmen von der Sicherheitsdirektion vollzogen werden, der Vollzug von Geldstrafen, Bussen und „andere Massnahmen“ (das StVG verwendet noch den bis Ende 2006 üblichen Begriff „Nebenstrafen“, was mit der Revision auch angepasst wird) aber direkt den urteilenden Instanzen obliegt. Diese „anderen Massnahmen“ wurden inzwischen erweitert:

- einerseits durch die seit 1.1.2015 in Kraft stehenden Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote (Art. 67 und 67a-d StGB),
- andererseits durch den im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative wiedereingeführten strafrechtlichen Landesverweis (Art. 66a StGB, in Kraft per 1.10.2016).

Für den Vollzug dieser neuen Massnahmen müssen Zuständigkeiten definiert werden. Für die Landesverweisung¹¹ bietet sich die Sicherheitsdirektion an, weil diese beim Amt für Migration über das nötige Know-how verfügt. Wenn nicht gleichzeitig eine Freiheitsstrafe oder Massnahme zu verbüssen ist, können die Gerichte (Landesverweisungen können nicht per Strafbefehl ausgesprochen werden¹²) diese Urteile direkt an das Amt für Migration schicken, welches die Ausreise organisiert. Wenn eine Freiheitsstrafe oder Massnahme zu verbüssen ist, geht diese vor und die Vollzugsbehörde verständigt sich rechtzeitig vor deren Ende mit dem Amt für Migration betreffend die genauen Ausreisemodalitäten im Einzelfall. Die „SID-interne“ Zuweisung der Zuständigkeit an das Amt für Migration erfolgt mittels regierungsrätlichem Beschluss in der Dienstordnung SID (SGS 145.11) und braucht keine Änderung auf Gesetzesebene.

Differenzierter betrachtet werden müssen die Verbote: Bei den bisherigen „anderen Massnahmen“ (Friedensbürgschaft¹³, Fahrverbot¹⁴, Veröffentlichung des Urteils¹⁵, Einziehung¹⁶, Ersatzforderungen¹⁷ und Verwendung zugunsten des Geschädigten¹⁸) fallen in der Regel keine umfangreichen Vollzugshandlungen an, welche nicht von den urteilenden Behörden selbst

¹¹ Art. 66a nStGB

¹² Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), vom 26. Juni 2013, BBL 2009 5097, Ziff. 1.2.11

¹³ Art. 66 StGB

¹⁴ Art. 67b StGB bzw. 67e nStGB

¹⁵ Art. 68 StGB

¹⁶ Art. 70 und 72 StGB. Die Einziehung hängt eng mit vorgängigen Beschlagnahmen zusammen; deshalb ist es nach wie vor sinnvoll, dass damit die urteilende Instanz befasst bleibt und dafür nötigenfalls externes Know-how bezieht.

¹⁷ Art. 71 StGB

¹⁸ Art. 73 StGB

vorgenommen werden könnten. Lediglich bei der Einziehung können, insbesondere wenn diese Fälle selten sind und anderweitige Implikationen (Arreste in anderen Verfahren, internationale Verzweigungen) vorliegen oder sonstige umfangreichere Rechts- oder praktische Fragen auftreten, welche die Kernkompetenzen der urteilenden Behörde übersteigen. In solchen Fällen wurden bereits bisher andere Behörden oder Dritte (z.B. spezialisierte AnwältInnen) beigezogen oder es wurden Fälle an solche Dritte delegiert. Diese bisherige Praxis war nicht unzulässig, aber mit dem in Art. 3 Abs. 1 eingefügten zusätzlichen Satz wird dafür eine klare rechtliche Grundlage geschaffen.

Bei den neuen oder ergänzten – Berufsverbot¹⁹, Tätigkeitsverbot²⁰, Kontaktverbot²¹ und Rayonverbot²² – ist das weniger klar. In erster Linie sollen diese Verbote zwar wie bisher durch sich selbst wirken, ihre Einhaltung ist mittels Strafdrohung bei Nichtbeachtung²³ abgesichert. Andererseits enthält aber die Botschaft²⁴ verschiedene Hinweise, dass auch eine mehr oder weniger aktive Überwachung oder Begleitung nötig sein kann; dementsprechend weisen sowohl die Wortlaute von Art. 67 und 67a-d StGB als auch die Materialien immer wieder auf bestimmte Aufgaben der „Vollzugsbehörde“ oder der „Bewährungshilfe“ hin. Eine unterschiedliche Vollzugszuständigkeit je nachdem, ob die Einhaltung der Verbote behördlich kontrolliert werden soll oder nicht, wäre denkbar, aber unhandlich. Deshalb sieht die Vorlage eine generelle Zuständigkeit der Vollzugsbehörde vor; allerdings sind die anordnenden (urteilenden) Behörden gehalten zu erörtern, welche Vollzugs- oder Kontrollvorkehrungen und Rückmeldungen sie erwarten, damit nicht unterschiedliche Annahmen Missverständnisse erzeugen.

§ 8 Gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit ist neu gemäss Art. 79a nStGB keine eigenständige Sanktion mehr, sondern, wie vor 2007, wieder eine blosser Vollzugsform für unbedingte Freiheitsstrafen, welche durch die Vollzugsbehörde geprüft und angeordnet wird. Die Regelungen von § 8 Abs. 1-3 StVG, welche die Abläufe zwischen Gericht und Vollzugsstelle definiert hatten, sind deshalb nicht mehr notwendig.

§ 13 Verfahren betreffend Nachentscheide (Art. 363 StPO)

Hier wird im Sinne der einleitenden Erörterungen des Abschnitts A festgehalten, dass in Verfahren gemäss Art. 363 ff. StPO die Vollzugsbehörde Partei ist und die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Beiladung durch das Gericht erklären kann ob sie sich am Verfahren beteiligen will oder nicht. Falls sie sich beteiligt, verpflichtet Satz 2 von § 13 Abs. 1 die beiden Parteien zu gemeinsamem Vorgehen, damit Doppelspurigkeiten oder gar Widersprüche weitmöglichst

¹⁹ Art. 67 StGB

²⁰ Art. 67 f. StGB

²¹ Art. 67b StGB

²² Art. 67b StGB

²³ Art. 294 StGB: bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe

²⁴ Botschaft zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sowie zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) als indirektem Gegenvorschlag, vom 10. Oktober 2012, BBl 2012 8819

vermieden werden. Es ist aber klar, dass beide Behörden ihre jeweilige Fachlichkeit ins Verfahren einbringen und sich im Einzelfall unterschiedliche Einschätzungen ergeben können; entscheiden muss letztlich das Gericht.

§ 13a Haft in Verfahren betreffend Nachentscheide

Sinnvollerweise orientieren sich kantonale Bestimmungen über Sicherheitshaft in Nachverfahren an vergleichbaren Bestimmungen des Bundesrechts. Wie eingangs ausgeführt sind Art. 439 f. StPO nicht direkt anwendbar, weil deren eine Voraussetzung, nämlich eine aktuell zu vollziehende Strafe oder Massnahme, in Fällen des Abbruchs einer Massnahme vorübergehend nicht gegeben ist. Obwohl die Situation bei Haftfällen nach Art. 221 ff. StPO insofern gänzlich anders ist, da bei diesen noch überhaupt kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, zieht das Bundesgericht diese als Analogie bei. Das bedeutet, dass die Vollzugsbehörde gleichzeitig mit ihrem Entscheid betreffend Abbruch der Massnahme Haft anordnen können soll: Allfällige Rechtsmittel gegen die Verfügung haben gemäss § 7 Abs. 2 StVG keine aufschiebende Wirkung, also ist auch die Haft unmittelbar vollstreckbar. Die Vollzugsbehörde muss aber entsprechend Art. 224 Abs. 2 StPO innert 48 Std. beim Zwangsmassnahmengericht Haft beantragen. Sie kann dies auch zu einem späteren Zeitpunkt tun, wenn die betreffende Person zwar in Freiheit ist, aber Gründe für eine Haftanordnung nachträglich eintreten. Ebenso können Staatsanwaltschaft und Strafgericht beim Zwangsmassnahmengericht Haft beantragen, unabhängig von allfälligen Anträgen der Vollzugsbehörde gemäss § 13a Abs. 3. Wenn die Verfahrensleitung (im Rahmen von Rechtsmittelverfahren) beim Kantonsgericht liegt, kann es analog zu Art. 232 StPO selbst und abschliessend Haft anordnen.

Die Haftgründe sind analog zu Art. 439 Abs. 3 StPO umschrieben:

- wenn die Öffentlichkeit oder bestimmte Personen ohne Inhaftierung erheblich gefährdet wären, oder
- wenn die Erfüllung des Massnahmenezwecks nicht anders gewährleistet werden kann, oder
- wenn Fluchtgefahr vorliegt.

§ 16 Electronic Monitoring

Die Anwendung von Electronic Monitoring (EM) für den Vollzug von Freiheitsstrafen sowie Vollzugslockerungen (Arbeitsexternat oder Arbeits- und Wohnexternat) sind neu in Art. 79b nStGB geregelt. Damit entfällt der bisherige Inhalt von § 16 StVG.

Im Zusammenhang mit EM ist allerdings eine andere Bestimmung sinnvoll: EM wird bereits heute eingesetzt als Bestandteil von Vollzugssettings, namentlich wenn generell oder zu bestimmten Zeiten Auflagen notwendig sind bezüglich Aufenthaltsort oder –rayon, sei dies positiv („darf eine bestimmte Zone nicht verlassen“) oder negativ („darf eine bestimmte Zone nicht betreten“). Beispielsweise ist es üblich, bei der Gewährung von Ausgängen oder Urlaub einen Aufenthaltsort oder Rayon („zulässig“, „vorgeschrieben“ oder „verboten“) zu definieren und, wenn nötig, dies mittels EM zu kontrollieren. Die Gewährung und Ausgestaltung von Vollzugsbedingungen und –lockerungen einschliesslich der nötigen Sicherheitsvorkehrungen ist weitestgehend Sache der Kantone; dementsprechend finden sich dazu keine Bestimmungen auf Bundesebene. Bisher wird EM nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit angeordnet, d.h. in erster Linie dann, wenn eine

Vollzugslockerung ohne EM nicht gewährt werden könnte. Der Wortlaut ist angelehnt an den neuen Art. 67b Abs. 3 StGB.

§ 20 Suchtmittelkontrollen

Suchtmittelkonsum ist im stationären Vollzug nicht zulässig, ebenso wenig bei ambulanten Massnahmen; meist ist er auch einer der Risikofaktoren bezüglich Gefährlichkeit und/oder der Legalbewährung. Deshalb ist dies oft Thema bei stationären oder ambulanten Settings und den entsprechenden Verfügungen der Vollzugsbehörde. Da aber aus dem Verhalten der konsumierenden Personen oft nicht oder nicht ausreichend präzise abgelesen werden kann, ob sie Suchtmittel konsumieren und, wenn ja, welche und in welchem Umfang, sind entsprechende Kontrollen nötig. Dafür gibt es verschiedene Instrumente (namentlich Atemluft-, Blut-, Urin- oder Haartests). Problematisch wird es, wenn die Betroffenen sich gegen die eigentlich vereinbarten bzw. verfügten Kontrollen sperren: es gab bisher keine klare Rechtsgrundlage für zwangsweise durchgeführte Suchtmitteltests. Diese soll mit dem neuen § 20 Abs. 1 nun geschaffen werden.

§ 21 Massnahmenindizierte Zwangsmedikation

Wie bereits ausgeführt gelten die Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts grundsätzlich auch im Freiheitsentzug, wobei dessen verschiedenen Komponenten im Rahmen des Freiheitsentzugs mit seinem beschränkten individuellen Aktionsradius einerseits und dem gegenüber der freien Gesellschaft erhöhten „Versorgungs- bzw. Betreuungsgrad“ andererseits unterschiedliche Aktualität zukommt. Grundsätzlich gelten auf jeden Fall die Regelungen betreffend die fürsorgliche Unterbringung gemäss Art. 426 ff. ZGB, unter welchem Titel auch eine „gesundheitsindizierte“ Zwangsbehandlung bzw. –medikation erfolgen kann. Eine andere Konstellation besteht dann, wenn die Behandlung Teil eines strafrechtlichen Urteils ist; dann ergeben sich Behandlungszweck und –mittel nicht aus den Kriterien von Art. 426 ff. ZGB (psychische Störung, geistige Behinderung oder schwer verwahrlost, Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritten, Gefährdung der körperlichen Integrität oder des Lebens von sich selbst oder Dritten), sondern aus Art. 59 ff. StGB (Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang mit psychischer Störung, durch Behandlung kann dem Rückfallrisiko begegnet werden). Deshalb greifen in solchen Fällen weder die Instrumente noch die Zuständigkeiten des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes. Das Bundesgericht hat aus dem Massnahmезweck eine Zuständigkeit der Vollzugsbehörde abgeleitet; in Anbetracht der Intensität solcher Eingriffe ist aber eine ausdrückliche Regelung der massnahmenindizierten Zwangsbehandlung im kantonalen Strafvollzugsgesetz angezeigt.

§ 24 Absätze 2 und 3:

Art. 379 StGB lässt es zu, gewisse Vollzugsarten (Halbgefängenschaft, Externate, Massnahmen nach den Art. 9-61 StGB) in privaten Institutionen zu vollziehen, unterstellt diese aber der Aufsicht der Kantone. Das können forensische Abteilungen von psychiatrischen Kliniken sein, aber auch kleinere Einrichtungen für Halbgefängenschaft oder Externate. Die Änderung in Abs. 2 soll lediglich präzisieren, dass keine zusätzliche Aufsicht der Sicherheitsdirektion erforderlich ist wenn diese Institutionen bereits einer anderweitigen kantonalen Aufsicht unterstehen. Die praktische Relevanz dieser Frage ist insofern gering als dies zurzeit auf keine basellandschaftliche Institution zutrifft und die einweisende Behörde ohnehin im Einzelfall genau hinschauen muss, wen sie wo plaziert.

In Abs. 3 wird lediglich der Begriff „Gefangene“ durch „plazierte Personen“ ersetzt, weil es ja nicht immer in erster Linie um Freiheitsentzug geht.

C. Parlamentarische Vorstösse

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse vor.

D. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Allgemeines

.....

2. Parteien

.....

3. Kantonale Behörden

.....

4. Verbände und Vereinigungen

.....

5. Detailauswertung

<i>Partei/Organisation</i>	<i>Anliegen</i>	<i>Bemerkungen</i>

E. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinden.

2. Auswirkungen auf den Kanton

Diese Änderungen haben für sich genommen keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Wie erwähnt wird die Vollzugsbehörde bereits heute teilweise zu bestimmten Verfahrenshandlungen konsultiert oder beigezogen; es ist aber zu erwarten, dass die konsequente und insofern zusätzliche Funktion der Vollzugsbehörde als Partei im Rahmen des Verfahrens vor Gericht einen gewissen Mehraufwand mit sich ziehen wird, welcher allerdings im heutigen Zeitpunkt nicht präzise bezifferbar ist. Bei entsprechender Arbeitsteilung wird dadurch die Staatsanwaltschaft, welche die Vertretung vor Gericht bisher innehatte, dort, wo sie künftig nicht mehr als Partei auftritt, entlastet. Da es sich aber nicht um eine grosse Anzahl Verfahren handelt (23 in den letzten 3 Jahren), ist insgesamt keine grössere Veränderung bezüglich der Ressourcenfrage zu erwarten.

F. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen.

G. Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung zu beschliessen (Beilage 1).

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident:

der Landschreiber:

Beilagen:
Entwurf Gesetzestext
Synopsis Gesetzestext